

## **Berufsbildungsgesetz (BBiG)**

Das Berufsbildungsgesetz ist wesentliche Grundlage für die Durchführung der Berufsausbildung (Duales System). Dabei sind auch besondere Ausbildungsregelungen für Behinderte vorgesehen. Das BBiG regelt außerdem Fragen der beruflichen Fortbildung und Umschulung.

Für die Ausbildung im Handwerk gilt zusätzlich die Handwerksordnung (HwO). Seit dem 01.04.05 ist das reformierte Gesetz in Kraft getreten.

 - [bundesrecht.juris.de](http://bundesrecht.juris.de)

 - [Reform des Berufsbildungsgesetzes](#)

### **Gesetze mit Auswirkung auf die Benachteiligtenförderung**

#### **BBiG - § 8 - Teilzeitberufsausbildung**

Bei berechtigtem Interesse kann auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden die tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit verkürzt werden. Der/die Auszubildende verbringt hierbei nur noch zwischen 20 und 30 Stunden die Woche im Betrieb oder Berufskolleg, dafür verlängert sich die Ausbildungszeit um bis zu 9 Monate.

 - [bundesrecht.juris.de](http://bundesrecht.juris.de)

#### **BBiG - § 10 - Verbundausbildung**

Kann ein Betrieb aufgrund seiner Größe, eventueller Spezialisierung, etc. nicht den Bestimmungen des Ausbildungsvertrages nachkommen, so ist es ihm möglich, mit anderen Betrieben oder Personen im Verbund zu kooperieren und so gemeinsam die Anforderungen zu erfüllen.

 - [bundesrecht.juris.de](http://bundesrecht.juris.de)

#### **BBiG - § 68 ff - Berufsausbildungsvorbereitung**

Die Berufsausbildungsvorbereitung hat das Ziel, jungen Menschen nach dem Verlassen der allgemein bildenden Schule den Einstieg in das Berufsleben zu erleichtern bzw. erst zu ermöglichen. In Maßnahmen der Berufsvorbereitung werden schulische Grundlagen verbessert, persönliche Probleme bearbeitet und Qualifizierungssequenzen durchlaufen. Angeboten werden Maßnahmen der Berufsvorbereitung sowohl von der Bundesagentur für Arbeit, Trägern der Jugendhilfe als auch von Berufsschulen.

 - [BBiG - §68 - Berufsausbildungsvorbereitung](#)